

NR. 1170 | 06.09.2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

3. Satzung
zur Änderung der Gemeinsamen
Prüfungsordnung (GPO) für den Studiengang
„Master of Education“ (M. Ed.)
mit dem Berufsziel Lehramt
an Gymnasien und Gesamtschulen

vom 02.09.2016

3. Satzung
zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO) für den Studiengang
„Master of Education“ (M. Ed.) mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Ge-
samtschulen
vom 2. September 2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) , zuletzt geändert durch Artikel 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) und des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung (Lehrerbildungsgesetz – LABG) vom 12. 05. 2009 zuletzt geändert am 25.04.2016, hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO) für den Studiengang „Master of Education“ mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen der Ruhr-Universität Bochum vom 11.01.2013 (AB-Nr. 950), zuletzt geändert am 29.09.2015 (AB-Nr. 1110) und am 07.01.2016 (AB 1130) wird wie folgt geändert:

1. § 3, Absatz 2 erhält folgende neue Fassung

Als eines der beiden Fächer ist Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Latein, Mathematik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Philosophie/praktische Philosophie, Spanisch oder Sozialwissenschaften als Kernfach zu wählen. Ein Kernfach kann durch ein anderes Fach nach Abs. 1 ersetzt werden, wenn dieses Fach im Rahmen eines bilingualen Studienganges studiert wurde, der Absolventinnen und Absolventen befähigt, in ihrem Fach auf der sprachlichen Kompetenzstufe C1 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen des Europarates „Lernen, lehren, beurteilen“) zu arbeiten.

2. Die Fachspezifischen Bestimmungen des Faches „Deutsch“ erhalten folgende neue Fassung

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die Zulassung setzt die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch voraus. Über diese Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die obligatorische Beratung erfolgt in der Regel in Form einer allgemeinen Informationsveranstaltung.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Modul A: <i>Textualität des Deutschunterrichts</i>	A1 Vorlesung <i>Literaturwissenschaft/ Literaturdidaktik</i>	2
	A2 Hauptseminar <i>Literaturdidaktik</i> ¹	3

<p><i>mit bes. Berücksichtigung literarischer Kommunikation</i></p> <p>Dieses Modul beginnt jedes Semester.</p>	<p>A3 Hauptseminar <i>Literaturwissenschaft</i> (ggf. mit mediävistischer Ausrichtung)¹</p> <p>A4 Übung <i>Schreiben</i> oder Übung <i>Sprechen</i></p> <p>ggf.²</p> <p>PS1 Veranstaltung <i>Unterrichtsplanung und Umgang mit Heterogenität im DU: Vorbereitung des Praxissemesters</i></p> <p><u>und</u></p> <p>PS2 Veranstaltung <i>Unterrichtsplanung und Umgang mit Heterogenität im DU: Begleitung des Praxissemesters</i></p>	<p>4</p> <p>1</p> <p>Gesamt: 10 CP ohne Prüfungsleistungen</p> <p>3</p> <p>2</p>
<p>Modul B: <i>Kommunikation und Sprache im Deutschunterricht</i></p> <p>Dieses Modul beginnt jedes Semester.</p>	<p>B1 Vorlesung <i>Sprachwissenschaft/ Sprachdidaktik</i>³</p> <p>B2 Hauptseminar <i>Sprachdidaktik</i>⁴</p> <p>B3 Hauptseminar <i>Sprachwissenschaft</i> (ggf. mit sprachgeschichtlicher Ausrichtung)⁴</p> <p>ggf.²</p> <p>PS1 Veranstaltung <i>Unterrichtsplanung und Umgang mit Heterogenität im DU: Vorbereitung des Praxissemesters</i></p> <p><u>und</u></p> <p>PS2 Veranstaltung <i>Unterrichtsplanung und Umgang mit Heterogenität im DU: Begleitung des Praxissemesters</i></p>	<p>3</p> <p>3</p> <p>4</p> <p>Gesamt: 10 CP ohne Prüfungsleistungen</p> <p>3</p> <p>2</p>
<p>Modulabschlussklausur</p>		<p>2</p>
<p>Forschungsbericht</p>		<p>4</p>
<p>Gesamt</p>		<p>31 (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)</p>

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

(I) In jedem Modul findet eine Modulprüfung statt.

¹ Mit mediävistischer Ausrichtung, sofern nicht in Modul B eine Veranstaltung mit sprachgeschichtlicher Ausrichtung belegt wurde. Insgesamt muss mindestens eine Veranstaltung mit mediävistischer oder sprachgeschichtlicher Ausrichtung besucht werden.

² Ggf. = sofern dieses Modul als Modul des Praxissemesters gewählt wird. In diesem Fall muss auch die Prüfungsleistung Forschungsbericht in diesem Modul erbracht werden; das andere Modul muss dann mit der Modulabschlussklausur abgeschlossen werden.

³ Erstreckt sich über zwei Semester.

⁴ Mit sprachgeschichtlicher Ausrichtung, sofern nicht in Modul A eine Veranstaltung mit mediävistischer Ausrichtung belegt wurde.. Insgesamt muss mindestens eine Veranstaltung mit mediävistischer oder sprachgeschichtlicher Ausrichtung besucht werden.

- (2) In einem der Module wird ein schriftlicher Forschungsbericht (35.000 bis 40.000 Zeichen) als Modulprüfung zu einem fachdidaktischen oder fachwissenschaftlichen Hauptseminar geschrieben und bezieht sich auf modulaffine Inhalte des Praxissemesters. Die Note des Forschungsberichts wird als Modulnote des entsprechenden Moduls übernommen.
- (3) Das andere der Module wird mit einer zweistündigen Modulabschlussklausur abgeschlossen, deren Note als Modulnote übernommen wird.
- (4) Die Fachnote errechnet sich zu gleichen Teilen aus den beiden Modulnoten.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

- (1) Das wahlweise einem der Module zuzuordnende Seminar PS1 dient der Vorbereitung des Praxissemesters und muss vor Aufnahme des Praxissemesters erfolgreich absolviert sein.
- (2) Das im selben Modul angesiedelte Seminar PS2 dient der Begleitung des Praxissemesters.
- (3) Das Modul, zu dem das Vorbereitungs- und Begleitseminar gehören, gibt die inhaltliche Perspektive für den Forschungsbericht im Rahmen des Praxissemesters vor; die Prüfungsleistung Forschungsbericht wird diesem Modul zugeordnet.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Eine Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

3. Die fachspezifischen Bestimmungen des Faches „Englisch“ erhalten folgende neue Fassung

Master of Education Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Englisch

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die Zulassung setzt die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch voraus. Über diese Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Das obligatorische Beratungsgespräch erfolgt im Fach Englisch durch die Studienfachberaterin sowie die Prüfungsberechtigten.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Fachwissenschaftliches Modul	Vorlesung	Gesamt: 10 CP
		3
	Übung I	3
	Übung II	3
	Modulprüfung	1
Modul Fremdsprachen-	Übung Grammar MM oder Translation MM	Gesamt: 4 CP
		2

ausbildung	Übung Communication MM	2
Modul Fremdsprachen- didaktik I – Grundlagen	Seminar Grundlagen der Sprachdidaktik	4
	Seminar Grundlagen der Textdidaktik	4
Modul Fremdsprachen- didaktik II – Praxis und Vertiefung	Begleitseminar zum Praxissemester (mit abschließendem Forschungsbericht)	4
	Vertiefungsseminar	5
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

Die Modulprüfung im fachwissenschaftlichen Modul wird als 40-minütige mündliche Prüfung von 2 Prüferinnen bzw. Prüfern durchgeführt. Die Prüfung findet in angemessenem Umfang in englischer Sprache statt.

Die Modulprüfung im Modul Fremdsprachenausbildung findet nach der Wahl der Studierenden in mündlicher (Kolloquium) oder schriftlicher Form (Essay, Klausur) statt.

Die Modulprüfung im Modul Fremdsprachendidaktik I findet in schriftlicher Form (Klausur; 120 Minuten) statt. Die erfolgreiche Teilnahme an den zwei Veranstaltungen des Moduls ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Die Modulprüfung im Modul Fremdsprachendidaktik II findet in Form einer schriftlichen Hausarbeit (Forschungsbericht, ca. 15 Seiten) statt und ist gekoppelt an das Begleitseminar zum Praxissemester. Die Hausarbeit umfasst die didaktische Ausarbeitung des im Rahmen des Praxissemesters zu entwickelnden fachdidaktischen Studienprojekts im Fach Englisch.

Die Noten der Modulprüfungen werden als Modulnoten übernommen. In die Fachnote gehen die vier Modulnoten zu gleichen Teilen ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Das Modul Fremdsprachendidaktik I (Grundlagen der Sprachdidaktik und Grundlagen der Textdidaktik; 8 CP) bereitet im 1. und 2. Semester auf das Praxissemester vor.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Die Master-Arbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden.

4. Die fachspezifischen Bestimmungen der Fächer „Französisch, Italienisch, Spanisch“ erhalten folgende neue Fassung:

Master of Education
Fachspezifische Bestimmung für die Fächer
Französisch/Italienisch/Spanisch

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die Zulassung setzt die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch voraus. Über diese Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die obligatorische Beratung erfolgt durch die Prüfungsberechtigten sowie die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Fachwissenschaftliche Methodiken	Seminar Sprachwissenschaft	Gesamt: 10 CP 2
	Seminar Literaturwissenschaft	2
	Seminar Landeskunde	2
	Hausarbeit zu einem der Seminare	2
	Prüfung	2
Fremdsprachenausbildung	Übung (Mündlichkeit)	Gesamt: 4 CP 2
	Übung (Schriftlichkeit)	2
Fachdidaktik I (Grundlagen)	Seminar Grundlagen der Fremdsprachendi- daktik	Gesamt: 8 CP 4
	Seminar Grundlagen der Literaturdidaktik	4
Fachdidaktik II (Praxis und Vertiefung)	Begleitseminar zum Praxissemester mit For- schungsbericht	Gesamt: 9 CP 3
		2
	Vertiefungsseminar mit Hausarbeit	2 2
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

Im Modul „Fachwissenschaftliche Methodiken“ wird als Modulprüfung eine 40-minütige mündliche Prüfung durchgeführt. Die mündliche Prüfung wird in etwa hälftig in der Fremdsprache durchgeführt. In den Modulen „Fremdsprachenausbildung“ und „Fachdidaktik I“ finden Prüfungsleistungen gem. § 19 statt, die in den Modulbeschreibungen ausgewiesen sind.

Im Modul Fachdidaktik II ist der Forschungsbericht als Prüfungsleistung ausgewiesen.

Die Fachnote errechnet sich wie folgt: Das Modul „Fachwissenschaftliche Methodiken“ geht zu 30%, das Modul „Fremdsprachenausbildung“ geht zu 15%, das Modul „Fachdidaktik I (Grundlagen)“ geht zu 25% und das Modul „Fachdidaktik II (Praxis und Vertiefung)“ geht zu 30% in die Fachnote ein.

4) Praxissemester (vgl. 11)

Das Modul „Fachdidaktik I“ (Grundlagen; 8 CP) bereitet im 1. und 2. Semester auf das Praxissemester vor.

Das Begleitseminar zum Praxissemester bereitet auch auf den abschließenden Forschungsbericht vor.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit kann in der gewählten Schulsprache oder in deutscher Sprache abgefasst werden. Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

5. Die fachspezifischen Bestimmungen des Faches „Geschichte“ erhalten folgende neue Fassung:

Master of Education Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Geschichte

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

- (1) Vor Aufnahme des Master-Studiums im Unterrichtsfach Geschichte absolvieren die Studierenden ein obligatorisches Beratungsgespräch bei der entsprechenden Studienberatung oder einer/einem zur Abnahme von Master-Prüfungen im Bereich Geschichtsdidaktik berechtigten hauptamtlich Lehrenden. Über die Teilnahme an diesem Gespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Als weitere Zulassungsvoraussetzung für das Master-Studium ist die Kenntnis von zwei Fremdsprachen (Englisch sowie Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums) erforderlich. Ein dritter Fremdsprachennachweis muss, wenn nicht schon bei der Einschreibung vorhanden, im Laufe des M.Ed Studiums bis spätestens zur Anmeldung zur Modulprüfung in Modul X erbracht werden. Ein solcher Nachweis kann durch
 - a. einen entsprechenden Sprachnachweis aus dem B.A.-Studium,
 - b. ein erfolgreich abgeschlossenes Sprachmodul im Optionalbereich aus dem Bachelorstudium (mind. 5 CP) oder eine vergleichbare Leistung,
 - c. die erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht über einen Zeitraum von mindestens 2,5 Jahren,

- d. einen anderen amtlichen Nachweis (Niveaustufe B1) erfolgen.
- (2) Liegt zum Zeitpunkt der Einschreibung der Sprachnachweis Latein nicht vor, so ist eine Zulassung unter der Auflage möglich, dass der Nachweis spätestens bei der Anmeldung zur Modulabschlussprüfung in Modul X vorgelegt wird.
 - (3) Für die Zulassung ist weiterhin ein Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung einer geschichtsdidaktischen Lehrveranstaltung vgl. zum Modul 4 des Bochumer Bachelorstudiengangs ‚Geschichte‘ im Umfang von 2 CP notwendig. Diese thematisiert die Arbeit geschichtsvermittelnder Institutionen ebenso wie geschichtsdidaktische Aspekte mit konkreten Lehr-Lern-Bezügen. Kann diese Lehrveranstaltung oder eine vergleichbare Leistung nicht nachgewiesen werden, kann die Zulassung mit der Auflage erfolgen, eine entsprechende Leistung bis zur Anmeldung zur Modulprüfung in Modul X nachzuweisen.
 - (4) Ist eine Zulassung unter Auflagen erfolgt, so sind diese bis zur Anmeldung zur Modulabschlussprüfung des Moduls X vorzulegen.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 4 und 12)

- (1) Das Lehrangebot im M. Ed. Geschichte ist modularisiert. Die einzelnen, thematisch aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sind zu Studienmodulen zusammengefasst. Sie bestehen aus jeweils einem fachwissenschaftlichen und mindestens einem geschichtsdidaktischen Element und umfassen die Module IX, X und XI.

Das Studium für das Unterrichtsfach Geschichte in der Master-Stufe umfasst 14 SWS. Davon entfallen 6 auf die fachwissenschaftlichen und 8 auf die fachdidaktischen Studien. Die Master-Stufe erstreckt sich über 4 Semester, in denen insgesamt drei Module zu absolvieren und 31 CP (inkl. 2 CP für das Begleitseminar Praxissemester) zu erbringen sind. 16 CP entfallen auf die fachwissenschaftlichen Studien, 13 CP auf die fachdidaktischen Studien. Auf das Begleitseminar Praxissemester entfallen 2 CP.

- (2) In den fachwissenschaftlichen Studien müssen die Studierenden in den Modulen IX und X zwei unterschiedliche Epochen belegen: eines der beiden Module muss die Epoche Neuzeit mit den Teilepochen Frühe Neuzeit, 19. Jahrhundert, 20. Jahrhundert, das andere entweder die Alte Geschichte oder die Mittelalterliche Geschichte abdecken. Die Übung für Fortgeschrittene (Modul XI) muss einer der beiden gewählten Epochen entsprechen.

Modul		CP
Modul IX	Einführungsseminar Fachdidaktik	5
	Hauptseminar zur Alten Geschichte (AG)/ Mittelalterliche Geschichte (MA) oder Neuzeit (NZ)	8
		Gesamt: 13CP
Modul X	Vertiefungsseminar Fachdidaktik	5
	Oberseminar (AG/MA oder NZ)	5
		Gesamt: 10 CP

Modul XI*	Übung für Fortgeschrittene (AG/MA oder NZ)	3
	Geschichtsdidaktisches Vorbereitungsseminar Praxissemester	3
	Geschichtsdidaktisches Begleitseminar Praxissemester	2
		Gesamt: 8 CP
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

- (3) Die Module IX und X sind aufeinander folgend zu studieren. Voraussetzung für die Teilnahme an Modul X ist das erfolgreich absolvierte Modul IX. Die beiden Veranstaltungen der Module IX und X sind jeweils im selben Semester zu studieren. Voraussetzung für die Teilnahme am Vorbereitungsseminar Praxissemester in Modul XI ist ebenfalls das absolvierte Modul IX. Zur Teilnahme am Praxissemester ist berechtigt, wer das Vorbereitungsseminar Praxissemester in Modul XI erfolgreich absolviert hat. Die Übung für Fortgeschrittene kann im ersten oder im zweiten Mastersemester absolviert werden.

3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

- (1) Im Unterrichtsfach Geschichte müssen studienbegleitende Prüfungen in allen Modulen abgelegt werden.
- (2) CP für ein Modul werden nur vergeben, wenn die Anforderungen aller zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfüllt und alle geforderten Studienleistungen mit mindestens ausreichend bewertet worden sind (vgl. § 13 Abs. 2).
- (3) Die Modulprüfung in Modul IX findet in Form einer schriftlichen Hausarbeit statt, die 30 Seiten umfasst, wovon 20 Seiten auf die Bearbeitung eines fachwissenschaftlichen Themas entfallen, welches auf den folgenden 10 Seiten didaktisiert wird. Beide Teile der Hausarbeit werden bewertet. Die Note wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten, die im Verhältnis 2:1 zugunsten des fachwissenschaftlichen Teils gewichtet werden.
- (4) Im Modul X findet eine mündliche Modulprüfung von 45 Minuten Dauer statt. Geprüft werden jeweils zur Hälfte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Themen. Die Teilleistungen gehen zu jeweils 50 % in die Abschlussnote des Moduls ein.
- (5) In Modul XI wird ein geschichtsdidaktisches Studienprojekt (Projekt Forschendes Lernen) durchgeführt und verschriftlicht. Der Projektbericht gilt als Modulabschlussprüfung gem. § 11 GPO-M.Ed.
- (6) In die Fachnote des Unterrichtsfaches Geschichte gehen die Noten der Module IX und X zu je 40 % und die Note des Moduls XI zu 20% ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Das Praxissemester ist unmittelbar mit dem Vorbereitungsseminar und dem fachdidaktischen Begleitseminar verknüpft und Teil des Moduls XI. Das Begleitseminar dient dabei der Reflexion der Unterrichtserfahrungen wie auch der Betreuung des Studienprojektes.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

6. Die fachspezifischen Bestimmungen des Faches „Philosophie/Praktische Philosophie“ erhalten folgende neue Fassung:

**Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Philosophie/Praktische Philosophie**

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die Zulassung setzt die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch voraus. Über diese Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt

Darüber sind für die Zulassung Sprachkenntnisse auf dem Niveau des ‚Kleinen Latinums‘ oder das Graecum erforderlich. Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, die Sprachkenntnisse in Latein oder das Graecum bis spätestens zur Anmeldung der ersten Modulprüfung im Fach Philosophie/Praktische Philosophie nachzuweisen.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Weiterführendes Modul M. Ed. WM III a: Erkenntnis und Grund	Fachwissenschaftliches Seminar	5
	Fachdidaktisches Seminar	2
Weiterführendes Modul M. Ed. WM III b: Handlung und Norm	Fachwissenschaftliches Seminar	5
	Fachdidaktisches Seminar	2
Weiterführendes Modul M. Ed. WM III c: Kultur und Natur (ggf. religions- philosophische/religionswissen- schaftliche Studienanteile)	Fachwissenschaftliches Seminar (ggf. Seminar zu den religionsphilosophischen/religionswissenschaft- lichen Studienanteilen)	4
	Fachdidaktisches Seminar (ggf. Seminar zu den reli- gionsphilosophischen/religionswissenschaftlichen Studienanteilen)	2
	Fachdidaktisches Seminar: „Philosophie und Religion“	2
Modul Fachdidaktik	Fachdidaktisches Seminar „Philosophische Bildung“	5
	Fachdidaktisches Seminar „Sozialwissenschaftliche und kulturreflexive Kontexte philosophischer Bildung“	4
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

Ein Weiterführendes Modul (M. Ed. WM III a oder b oder c) wird mit einer 40-minütigen mündlichen Modulprüfung abgeschlossen, die von zwei Prüfer/innen abgenommen wird. Die Note der mündlichen Modulprüfung ergibt die Modulnote.

In einem der nicht für die mündliche Modulprüfung gewählten Weiterführenden Module ist eine Modulprüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit gem. § 19, Abs. 2 zu absolvieren.

Die Modulprüfung des dritten Weiterführenden Moduls findet in Form des Forschungsberichts zum Praxissemester (vgl. §11 GPO-M.Ed.) statt.

Die Modulprüfung im Modul Fachdidaktik besteht aus einer großen Studienleistung (Hausarbeit) im Seminar "Philosophische Bildung". In der Modulprüfung werden alle Kompetenzen des Moduls abgeprüft.

Das mit der mündlichen Modulprüfung abgeschlossene weiterführende Modul geht mit 40 %, die drei anderen Module gehen mit jeweils 20 % in Fachnote ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Das Praxissemester wird im Seminar „Philosophische Bildung“ des Moduls ‚Fachdidaktik‘ vorbereitet und von einem fachdidaktischen Seminar der weiterführenden Module begleitet.

Im Rahmen der Begleitveranstaltung führen die Studierenden ein Unterrichts- bzw. Studienprojekt (Forschendes Studieren) durch, das in einem Forschungsbericht dokumentiert und benotet wird.

5) Master-Arbeit vgl. § 21)

Im Fach Philosophie/Praktische Philosophie sind Gruppenarbeiten nicht möglich.

7. Die fachspezifischen Bestimmungen des Faches „Physik“ erhalten folgende neue Fassung

Master of Education Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Physik

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Vor Aufnahme des Master-Studiums ist ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren. Über diese Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Zudem ist für die Zulassung der Nachweis über Grundlagenkenntnisse in der Physikdidaktik im Umfang von 8 CP zu erbringen, der spätestens bis zur Anmeldung zum Praxissemester vorzulegen ist.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Modul „Fachliche Vertiefung“ (Wahl aus einem der Bereiche: Astrophysik, Biophysik, Festkörperphysik, Kern- und Teilchenphysik, Plasmaphysik)	Einführungsveranstaltung im gewählten Bereich	6
	Versuche im Fortgeschrittenenpraktikum zum gewähltem Bereich	6

	Modulabschlussprüfung	2
Modul „Seminar und Praktikum zum schulorientierten Experimentieren II“	Praktikum	2
	Seminar zum Praktikum	2
Modul „Praxissemester“	Seminar zur Vorbereitung des Praxissemesters	2
	Seminar zur Begleitung des Praxissemesters	2
	Modulabschlussprüfung	1
Modul „Forschung in Physik und ihrer Didaktik“	Seminar zur fachlichen Vertiefung	2
	Seminar zu speziellen fachdidaktischen Fragen	2
Modul „Schlüsselkompetenzen“		4
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

Das Modul „Forschung in Physik und ihrer Didaktik“ setzt das Bestehen des Moduls „Fachliche Vertiefung“ voraus.

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote

(vgl. §§ 19 und 23)

Das Modul „Fachliche Vertiefung“ schließt mit einer Modulprüfung ab (45-minütige mündliche Prüfung). Die Note der Prüfung wird als Modulnote übernommen.

Im Modul „Seminar und Praktikum zum schulorientierten Experimentieren“ findet eine mündliche Modulprüfung mit integrierter Demonstration eines Unterrichtsexperimentes statt. Die Note der Modulprüfung wird als Modulnote übernommen.

Für das Modul „Praxissemester“ führen die Studierenden ein Unterrichts- und Studienprojekt durch, die in einem Forschungsbericht (ca. 20 Seiten) dokumentiert werden. Der Forschungsbericht wird benotet und als Modulnote übernommen.

Im Modul „Forschung in Physik und ihrer Didaktik“ findet eine mündliche Modulprüfung mit integriertem Vortrag zur didaktischen Rekonstruktion eines Themas der modernen Physik statt. Die Note der Modulprüfung wird als Modulnote übernommen.

Das Modul „Schlüsselkompetenzen“ schließt je nach konkretem Modulangebot mit einer schriftlichen Hausarbeit, einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ab. Die Note dieser Modulabschlussprüfung wird als Modulnote übernommen.

Die Fachnote bestimmt sich gemäß der Gewichtung durch die CP aus den Modulen.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Zur Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters wird das Modul „Praxissemester“ angeboten (vgl. 2). Es ist eine schriftliche Arbeit anzufertigen (Forschungsbericht).

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Masterarbeit kann bei entsprechender Aufgabenstellung auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist (z. B. gleiche quantitative Anteile). Bei Gruppenarbeiten dürfen keine kompletten in sich abgeschlossenen Teile oder Abschnitte der Arbeit (wie die theoretische Aufbereitung, die Planung, der Aufbau oder die Durchführung eines Experimentes oder einer Untersuchung, die Auswertung, die Diskussion usw.) an je ein Gruppenmitglied delegiert werden.

Artikel II

Die Änderung zu I. (§ 3, Absatz 2) und die geänderten fachspezifischen Bestimmungen des Faches „Physik“ finden Anwendung auf alle Studierenden im Studiengang „Master of Education“, die sich ab dem WS 2016/17 in den Studiengang einschreiben.

Die Änderungen der fachspezifischen Bestimmungen der Fächer „Englisch“, „Französisch, Italienisch, Spanisch“, „Geschichte“ und „Philosophie/Praktische Philosophie“ finden Anwendung auf alle Studierenden im Studiengang „Master of Education“, die sich ab dem WS 2012/13 in den Studiengang gem. Gemeinsamer Prüfungsordnung „Master of Education“ vom 11.01.2013 (AB 950) inklusive der Änderungssatzungen vom 29.09.2015 (AB 1110) und vom 07.01.2016 (AB 1130) eingeschrieben haben.

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum abgedruckt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des School Board vom 05.07.2016 und des Beschlusses der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 21.07.2016, der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 14.07.2016, der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft vom 10.08.2016, der Fakultät für Geschichtswissenschaft vom 11.08.2016, der Fakultät für Philologie vom 20.07.2016, der Fakultät für Sozialwissenschaft vom 13.07.2016, der Fakultät für Ostasienwissenschaften vom 20.07.2016, der Fakultät für Sportwissenschaft vom 14.07.2016, der Fakultät für Mathematik vom 25.08.2016, der Fakultät für Physik und Astronomie vom 14.07.2016, der Fakultät für Geowissenschaften vom 13.07.2016, der Fakultät für Chemie und Biochemie vom 08.07.2016 und der Fakultät für Biologie und Biotechnologie vom 20.07.2016

Bochum, den 2. September 2016

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich